

Vorlage zur Sitzung

- ☒ des Gemeindevorstandes
☒ der Gemeindevertretung

☐ Ortsbeirat ist zu hören

Bezeichnung der Vorlage: Vorbereitung neue Friedhofssatzung Gemeinde Waldems

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand bittet das Gemeindeparlament Folgendes zu beschließen:

- In der neuen Friedhofssatzung wird festgelegt, dass bereits beim Erwerb einer Grabstätte die Grabräumungsgebühren erhoben werden.
 - Es soll in Zukunft auf allen Waldemser Friedhöfen die Möglichkeit bestehen, eine Urnenwahlgrabstätte zu erwerben.
 - Es dürfen bei Urnenbestattungen nur noch verrottbare Urnen verwendet werden.
 - Eine Zusatzbestattung in Reihengräbern und Urnenreihengräbern soll nicht mehr gestattet werden. Altfälle werden wie Verbescheidet behandelt (Bestandsschutz). Fragen zu Gebührenanpassungen die in diesem Zusammenhang entstehen werden geprüft.
 - Das Gemeindeparlament möge entscheiden, ob im Zuge der Gleichbehandlung allen Bürgerinnen und Bürgern auf allen Waldemser Friedhöfen Erdbestattungen in Wahlgrabstätten angeboten werden können. Dies ist in der zurzeit gültigen Friedhofssatzung nicht gegeben.
 - Die Ruhefrist bei Wahlgrabstätten soll 40 Jahre betragen, damit in den ersten zehn Jahren nach der Erstbestattung kein Nachkauf der Grabstätte erforderlich ist, wenn ein Angehöriger in diese Grabstätte hinzubestattet werden soll.
-

Begründung:

Die Ortsbeiräte der Gemeinde Waldems haben in ihren Sitzungen darüber beraten, was sie gerne in der neuen Friedhofssatzung verankert haben möchten. Die Ortsbeiräte Bermbach, Esch und Reichenbach möchten die Hinzubestattung bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern weiterhin zulassen, während sich die Ortsbeiräte Niederems, Steinfischbach und Wüstems gegen eine Hinzubestattung ausgesprochen haben. Auf den Friedhöfen in Waldems ist eine Urnenbestattung in Reihengräbern möglich. Im eigentlichen Sinne handelt es sich in diesem Fall nicht mehr um ein Reihengrab, sondern quasi um ein mehrstelliges (zweistelliges) Wahlgrab. Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Sonderregelung aus der Satzung entfernt werden, damit es auf den Waldemser Friedhöfen nur noch echte Reihengrabstätten gibt, die dann der Reihe nach abgeräumt werden können.

Zu der Frage, ob es auf den Waldemser Friedhöfen Wahlgrabstätten geben soll, sprach sich nur der Ortsbeirat Bermbach gegen Wahlgrabstätten aus. Aus Sicht der Verwaltung sollte es aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger auf allen Waldemser Friedhöfen Wahlgrabstätten geben. Um Kosten für die Bürger bei der Wahl einer Wahlgrabstätte zu minimieren, sollte die Ruhefrist bei dieser Art der Grabstätte 40 Jahre betragen,

damit in den ersten zehn Jahren nach der Erstbestattung kein Nachkauf der Grabstätte erforderlich ist, wenn ein Angehöriger in diese Grabstätte hinzubestattet werden soll.

Zur Frage der Urnenwahlgrabstätte sprachen sich alle Ortsbeiräte für die Einführung von Urnenwahlgrabstätten aus. Die Mehrzahl (90 %) der Urnenreihengräber werden aufgrund des Sondernutzungsrechtes in Waldems schon als solche verwendet. Auch bei Urnenwahlgrabstätten sollte über eine längere Nutzungsberechtigung nachgedacht werden. Urnenwahlgrabstätten dienen als Familiengrabstätten; hier können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Des Weiteren wurde erläutert, inwieweit Grabräumungsgebühren schon beim Erwerb der Grabstätte gezahlt werden sollen. Alle Ortsbeiräte sprachen sich für die Einführung der Grabräumungsgebühren beim Erwerb aus. In der derzeit gültigen Satzung steht, dass nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen sind. Bei Nichtnachkommen der Pflicht erfolgt die Grabräumung durch den Bauhof auf Kosten der Nutzungsangehörigen. Problem hierbei ist, dass Abräumarbeiten durch den Bauhof oft nicht mehr durch Hinterbliebene beglichen werden können, da diese oft nicht mehr ermittelt werden können. Somit bleiben die Kosten für die Grabräumung bei der Gemeinde. Durch falsch oder nur unvollständig abgeräumte Gräber fallen bei der Gemeinde erhebliche Kosten an, die niemand erstattet. Der Bauhof muss diese Grabfelder alle noch einmal nachbearbeiten. Hier wird es von Seiten der Verwaltung als sinnvoll angesehen, die Grabräumungsgebühren direkt beim Erwerb der Grabstätte zu erheben. Hier muss lediglich zwischen Alt- und Neufällen unterschieden werden.

Zur letzten offenen Frage bezüglich der zu verwendenden Urnen auf den Waldemser Friedhöfen sprachen sich die Ortsbeiräte dafür aus, dass in der neu zu fassenden Satzung festgehalten werden muss, dass nur noch verrottbare Urnen verwendet werden dürfen, damit keine sterblichen Überreste nach Ablauf der Ruhefrist vorhanden sind. Sonst muss auf dem Friedhof eine Stelle geschaffen werden, an der die Urnen nach Abräumen der Grabstätte und Ende der Ruhefrist weiter verwahrt werden können. Schmuckurnen sind in der Regel nicht verrottbar.

Waldems, 18.10.2016

Hies, Bürgermeister

Vorbereitung Friedhofssatzung
Beantwortung offener Fragen durch die Ortsbeiräte

Ortsbeirat	Reihengrab Zusatzbelegung		Wahlgrab auf allen Friedhöfen		Urnenreihengrab Zusatzbelegung		Urnenwahlgrab		Grababräumen bei Erwerb bezahlen		Verrottbare Urnen	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Bermbach	x			x	x		x		x		x	
Esch	x		x		x		x		x		x	
Niederems		x	x			x	x		x		x	
Reichenbach	x		x		x		x		x		x	
Steinfischbach		x	x			x	x		x		x	
Wüstems		x	x			x	x		x		x	